

Satzung
des Freundeskreises Wilhelm-Wundt-Bücherei e.V. MA-Neckarau
geänderte Fassung vom 13.07.2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Freundeskreis Wilhelm-Wundt-Bücherei e.V. MA-Neckarau"
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadtbibliothek Mannheim, Zweigstelle Neckarau, Heinrich-Heine-Str. 2, 68199 Mannheim
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtbibliothek Mannheim, Zweigstelle Neckarau, Heinrich-Heine-Str. 2, 68199 Mannheim.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch die finanzielle Zuwendung aus den Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Veranstaltungsüberschüssen sowie durch ideelle Unterstützung der Stadtbibliothek Mannheim, Zweigstelle Neckarau.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Freundeskreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
 - (b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - (c) durch Beschluss des Vorstandes bei Beitragsrückstand von 12 Monaten oder Wegzug des Mitgliedes.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzer(innen)

Der Verein wird jeweils durch zwei der ersten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl in Abwesenheit ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit ernennen, das jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Außerdem gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied die Leiterin / der Leiter der Stadtbibliothek Mannheim, Zweigstelle Neckarau qua Amt an.

Satzung
des Freundeskreises Wilhelm-Wundt-Bücherei e.V. MA-Neckarau
geänderte Fassung vom 13.07.2016

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann auch per Fax, E-Mail oder anderen elektronischen Medien erfolgen. Hierzu gilt die zuletzt mitgeteilte Anschrift (Mail-Adresse etc.) für das Kontaktmedium.
- (2) Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes und Wahl von bis zu zwei Revisoren.
 - b) Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand, Schatzmeister und Revisoren.
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Freundeskreisauflösung
 - f) Beschluss über den Beitritt zu Interessenvereinigungen, die die Tätigkeit des Freundeskreises im Sinne von § 2 der Satzung unterstützen bzw. Austritt aus denselben, wenn deren Unterstützung nicht mehr gegeben ist.
 - g) Über den Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein aussagefähiges Protokoll zu erstellen durch die/den gewählten Schriftführer(in) oder bei deren/dessen Abwesenheit durch ein stimmberechtigtes Mitglied, welches die Versammlung dazu beauftragt hat. Dieses Protokoll wird von der/dem Protokollführer(in) und der/dem Versammlungsleiter(in) unterschrieben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig.
- (2) Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

§ 8 Ermächtigung

Sollten Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Stadtbibliothek, Zweigstelle Neckarau, zu verwenden hat.